

Gesetzlicher Richter und Legislative

Kriminalgericht und beim *Schöffengericht* sind richtigerweise neun beziehungsweise sieben Richter ernannt worden, obwohl sich Verfassung beziehungsweise Gesetz hier nur unklar äussern. Was den *Staatsgerichtshof* betrifft, erhöht zwar die Ernennung von Stellvertreterrichtern die in Art. 105 LV ausdrücklich bei fünf festgesetzte Zahl der Staatsgerichtshofrichter auf zehn. Diese zahlenmässige Erhöhung ist angesichts der absoluten Notwendigkeit einer Stellvertretung indes völlig unproblematisch. Insofern kann hier gar nicht von einer eigentlichen Erhöhung die Rede sein.

c. *Verstoss gegen Vorschriften der Funktionenverteilung*

aa. *Zulässigkeit von Funktionenverteilungen*

Kann durch die Zuordnung einer Funktion an einen Richter das Vorrangprinzip verletzt werden, wenn keine der höherrangigen Rechtsgrundlagen etwas über die betreffende Funktion verlauten lässt? Ist beispielsweise dadurch, dass einem bestimmten Richter ein Stellvertreter bestellt worden ist, das Vorrangprinzip verletzt, wenn sich die generell-abstrakten Rechtsgrundlagen über das Institut der Stellvertretung ausschweigen? Ist die Nennung der Funktionen in der höherrangigen Rechtsgrundlage abschliessend zu verstehen?

Jede Funktion ist soweit zulässig, als sie nicht den höherrangigen Rechtsnormen widerspricht. Ausschlaggebend bei der Auslegung dieser Normen ist, ob in concreto die Funktion für die Funktionstüchtigkeit des Gerichtsapparates unabdingbar ist oder nicht.⁴⁴³

bb. *Aktuelle Verletzungen des Vorrangprinzips*

Nachstehend soll bei sämtlichen Ernennungen geprüft werden, inwieweit die verschiedenen Funktionen in Übereinstimmung mit dem Vorrangprinzip zugewiesen worden sind.⁴⁴⁴

⁴⁴³ S. dazu bereits unter II. Vorbehaltprinzip.

⁴⁴⁴ Was die Begriffe des Präsidenten bzw. Vizepräsidenten und des Vorsitzenden bzw. Ersatzvorsitzenden, deren unbedingte Notwendigkeit etc. betrifft, sei auf das bereits unter II. Vorbehaltprinzip Gesagte verwiesen.